

LEHRBUCH

Otto von Campenhausen | Achim Grawert

# Steuerrecht im Überblick

Zusammenfassungen und Grafiken

6. Auflage

SCHÄFFER  
POESCHEL

## **Hinweis zum Urheberrecht:**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

**Dafür vielen Dank!**

SCHÄFFER  

---

POESCHEL



Otto von Campenhausen / Achim Grawert

# **Steuerrecht im Überblick**

## **Zusammenfassungen und Grafiken**

6., überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage

2021

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Dozenten finden Lehrmaterialien unter  
<http://www.sp-dozenten.de> (Registrierung erforderlich).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Print:** ISBN 978-3-7910-5197-0      Bestell-Nr. 20087-0005

**ePDF:** ISBN 978-3-7910-5198-7      Bestell-Nr. 20087-0154

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2021 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)

[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Umschlagentwurf: Goldener Westen, Berlin

Umschlaggestaltung: Kienle gestaltet, Stuttgart

Printed in Germany

August 2021

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group

## Vorwort zur 6. Auflage

Der Gesetzgeber hat nun nach bereits zwei Jahren eine neue Auflage notwendig gemacht, da vor allem im Rahmen der Corona-Krise viele Änderungen im Steuerrecht vorgenommen worden sind. Die komplett aktualisierte und erweiterte 6. Auflage präsentieren wir hiermit der geneigten Leserschaft.

Alle dauerhaften Regelungen, die der Gesetzgeber bis zum 1.7.2021 verabschiedet hat und die die im Buch besprochenen Steuerarten betreffen, wurden in die entsprechenden Abschnitte aufgenommen. Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und um Komplexität zu vermindern, haben wir darauf verzichtet, die nur noch im Jahre 2021 geltenden Sonderregeln, die bei Unternehmen und Privatleuten die Härten der Corona-Pandemie abfedern sollen, in den Text aufzunehmen. Stattdessen werden wir an dieser Stelle die wichtigsten dieser Regeln, die die im Buch besprochenen Steuerarten betreffen, kurz und prägnant erläutern.

Am 10.3.2021 haben Bundestag und Bundesrat das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) verabschiedet. Das Gesetz regelt u.a., dass der Verlustrücktrag nach § 10d EStG für Verluste aus 2020 und 2021 von maximal 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € bei einer Zusammenveranlagung erhöht wird, §§ 10d Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 18b EStG.

Bereits am 29.6.2020 hatten Bundestag und Bundesrat das zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (sog. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) verabschiedet. Das Gesetz setzt u.a. einen steuerlichen Investitionsanreiz durch Einführung einer degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter, § 7 Abs. 2 EStG. Die Abschreibung beträgt höchstens das 2,5-Fache der linearen AfA, maximal 25%.

Für die Reinvestitionsrücklagen nach § 6b EStG und für die Rücklage für Ersatzbeschaffung können die Reinvestitionsfristen um ein Jahr verlängert werden, wenn diese ansonsten nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 ablaufen würden.

Die Home-Office-Pauschale gibt es voraussichtlich nur noch im Jahr 2021. Das Finanzamt erkennt pauschal 5 € an für jeden Tag, an dem während der Corona-Pandemie ausschließlich von zu Hause gearbeitet wurde. Der Betrag ist allerdings gedeckelt, das heißt: mehr als 600 € dürfen nicht eingetragen werden. Diese Summe wird bei 120 Tagen im Home Office erreicht.

Auf Regelungen, die vor dem 1.7.2021 ausgelaufen sind, wird nicht eingegangen.

Berlin, im Juli 2021

Otto von Campenhausen  
Achim Grawert

## Vorwort zur 1. Auflage

Dieses Buch richtet sich an Studierende der Wirtschaftswissenschaften und an Leser, die sich einen Überblick über das deutsche Steuerrecht verschaffen möchten. Die in Klausuren und in der Praxis wichtigsten Steuern – Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer – sind ausführlich behandelt. Außerdem werden das Besteuerungsverfahren der Abgabenordnung und das internationale Steuerrecht – mit Doppelbesteuerungsabkommen – in Grundzügen erläutert.

Rechtsstand ist der 29.02.2008.

Die Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 ist bereits berücksichtigt.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden dankbar angenommen ([campenha@fhw-berlin.de](mailto:campenha@fhw-berlin.de)).

Berlin, im März 2008

Otto v. Campenhausen

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 6. Auflage . . . . .	V
Vorwort zur 1. Auflage . . . . .	VI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	X
<b>Einführung . . . . .</b>	<b>1</b>
Begriff der Steuer . . . . .	3
Die Steuerwissenschaften . . . . .	5
Steueraufkommen . . . . .	7
Steuerarten . . . . .	7
Rechtsquellen der Besteuerung . . . . .	9
Rechtsprechung . . . . .	11
Allgemeiner Steuertatbestand . . . . .	13
Tariflehre . . . . .	15
<b>Kapitel 1 – Einkommensteuer . . . . .</b>	<b>17</b>
Einführung . . . . .	19
Schema zur Ermittlung der Einkommensteuer . . . . .	21
Einnahmen und Ausgaben . . . . .	23
Die Einkommensteuer als Jahressteuer . . . . .	25
Steuererhebung, Veranlagung und Tarif . . . . .	27
Exkurs: Solidaritätszuschlag . . . . .	29
Ehegattenveranlagung und Splittingtarif . . . . .	31
Die sieben Einkunftsarten . . . . .	33
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF) . . . . .	35
Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	37
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit . . . . .	39
Einkünfte aus § 19 EStG – Teil 1 . . . . .	41
Einkünfte aus § 19 EStG – Teil 2 . . . . .	43
Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG – Teil 1 . . . . .	45
Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG – Teil 2 . . . . .	47
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG . . . . .	49
Sonstige Einkünfte, § 22 EStG . . . . .	51
Veräußerung von Privatvermögen . . . . .	53
Liebhaberei . . . . .	55
Mitunternehmerschaften . . . . .	57
Sondervergütungen – Sonderbilanzen . . . . .	59
Gewerblich infizierte und geprägte Personengesellschaften . . . . .	61
Ermittlung der Einkünfte . . . . .	63
Buchführungspflicht . . . . .	65
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG . . . . .	67
Maßgeblichkeit der handelsbilanziellen GoB für die Steuerbilanz 1 . . . . .	69
Maßgeblichkeit der handelsbilanziellen GoB für die Steuerbilanz 2 . . . . .	71
Korrekturen außerhalb der Bilanz . . . . .	73
Überentnahmen 1 . . . . .	75

Überentnahmen 2. . . . .	77
Zinsschranke gemäß § 4h EStG . . . . .	79
Lizenzschranke gemäß § 4j EStG. . . . .	81
Wirtschaftsgut . . . . .	83
Auszahlung und Aufwand. . . . .	85
Immaterielle Wirtschaftsgüter . . . . .	87
Betriebs- und Privatvermögen . . . . .	89
Personelle Zurechnung von Wirtschaftsgütern. . . . .	91
Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) . . . . .	93
Abschreibung/AfA . . . . .	95
Teilwertabschreibung . . . . .	97
Entnahmen und Einlagen . . . . .	99
Rechnungsabgrenzungsposten. . . . .	101
Rückstellungen . . . . .	103
Die Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR (RfE) . . . . .	105
Reinvestitionsrücklage, § 6b EStG . . . . .	107
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG. . . . .	109
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. . . . .	111
Verluste . . . . .	113
Sonderausgaben. . . . .	115
Außergewöhnliche Belastungen. . . . .	117
Außerordentliche Einkünfte . . . . .	119
Veräußerung des Betriebes (§ 16 EStG) . . . . .	121
Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne, § 34a EStG . . . . .	123
<b>Kapitel 2 – Körperschaftsteuer . . . . .</b>	<b>125</b>
Steuerpflicht . . . . .	127
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens/Steuersatz . . . . .	129
Steuerrückstellungen . . . . .	131
Exkurs: Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften . . . . .	133
Das Problem der Doppelbesteuerung. . . . .	135
Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) . . . . .	137
Verdeckte Einlage (vE) . . . . .	139
Organschaft . . . . .	141
Vor- und Nachteile der Organschaft. . . . .	143
Schädlicher Beteiligungserwerb. . . . .	145
Betriebsaufspaltung 1 . . . . .	147
Betriebsaufspaltung 2 . . . . .	149
<b>Kapitel 3 – Gewerbesteuer. . . . .</b>	<b>151</b>
Einführung . . . . .	153
Hinzurechnungen und Kürzungen 1 . . . . .	155
Hinzurechnungen und Kürzungen 2 . . . . .	157
Hinzurechnungen und Kürzungen 3 . . . . .	159
Festsetzung und Zerlegung . . . . .	161
§ 35 EStG. . . . .	163

---

<b>Kapitel 4 – Internationales Steuerrecht</b> .....	165
Einführung .....	167
Arten der Steuerpflicht .....	169
§ 34c EStG .....	171
Doppelbesteuerungsabkommen .....	173
<b>Kapitel 5 – Umsatzsteuer</b> .....	175
Allgemeines .....	177
Steuerbare Umsätze .....	179
Unentgeltliche Wertabgabe .....	181
Steuerfreie Umsätze .....	183
Grenzüberschreitende Lieferungen .....	185
Ort der Leistung .....	187
Steuersatz – Bemessungsgrundlage .....	189
Vorsteuerabzug .....	191
Kleinunternehmer .....	193
Besteuerungsverfahren .....	195
<b>Kapitel 6 – Erbschaft- und Schenkungsteuer</b> .....	197
Einführung; Bewertung 1 .....	199
Bewertung 2; Tarif .....	201
<b>Kapitel 7 – Grunderwerbsteuer</b> .....	203
Überblick .....	205
<b>Kapitel 8 – Allgemeines Steuerrecht</b> .....	207
Einführung .....	209
Steuerbescheid .....	211
Erlöschen der Steuer .....	213
Korrekturvorschriften .....	215
Einspruch beim Finanzamt .....	217
Steuerstrafrecht .....	219
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	221

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AEUU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
agB	außergewöhnliche Belastungen
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AlkStG	Alkoholsteuergesetz
ANK	Anschaffungsnebenkosten
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
Art	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
AV	Anlagevermögen
BA	Betriebsausgaben
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BierStG	Biersteuergesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesfinanzministerium
BMG	Bemessungsgrundlage
BranntwMonG	Branntweinmonopolgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BV	Betriebsvermögen
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
EnergieStG	Energiesteuergesetz
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStH	Einkommensteuerhandbuch mit Hinweisen des Bundesfinanzministeriums
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Finanzamt
FGO	Finanzgerichtsordnung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GdE	Gesamtbetrag der Einkünfte
GewSt	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuerrichtlinien
GG	Grundgesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz

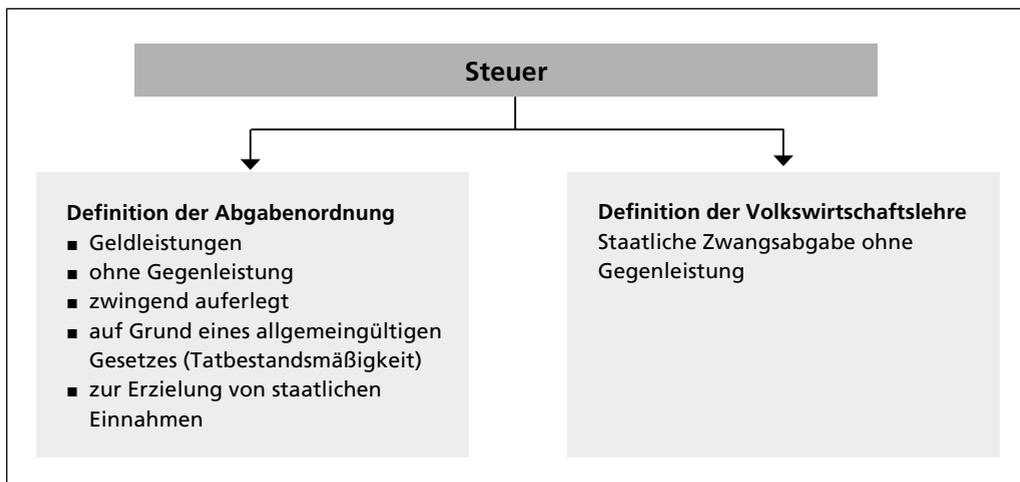
---

GrS	Großer Senat
gWG	geringwertiges Wirtschaftsgut i.S.d. § 6 Abs. 2 EStG
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
HS	Halbsatz
i. H. d.	in Höhe des
i. H. v.	in Höhe von
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
InvZulG	Investitionszulagengesetz
KaffeeStG	Kaffeesteuergesetz
KifG	Kinderfreibetrag
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LuF	Land- und Forstwirtschaft
MwStSystRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie
NAK	Nachträgliche Anschaffungskosten
NHK	Nachträgliche Herstellungskosten
OFD	Oberfinanzdirektion
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
PV	Privatvermögen
Rdvfg	Rundverfügung
S.	Satz
SA	Sonderausgaben
Soli	Solidaritatzuschlag
SolZG	Solidaritatzuschlagsgesetz 1995
StB	Steuerbilanz
TabStG	Tabaksteuergesetz
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UV	Umlaufvermögen
VE	verdeckte Einlage
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
WK	Werbungskosten
zvE	zu versteuerndes Einkommen

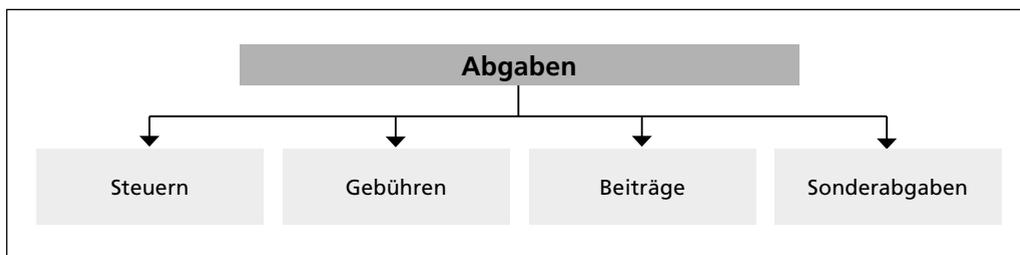


---

# Einführung



1 Definition von Steuern



2 Begriff der Abgaben

## Begriff der Steuer

### Definition aus der Abgabenordnung

Nach § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) sind Steuern »Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein«.

Damit wird der Begriff der Steuer mehrfach eingegrenzt: **1**

- Geldleistung: Sach- und Dienstleistungen sind keine Steuern.
- Gegenleistungsfrei: Im Gegensatz zu Gebühren gibt es bei einer Steuer keine Gegenleistung. Die Verwendung der Steuer obliegt allein dem Parlament, welches sich stets neu entscheiden kann.
- Zwangsabgabe (»auferlegt«): Steuern zahlt man nicht freiwillig.
- Steuern sind Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (insbesondere Bund, Länder und Gemeinden).
- Tatbestandsmäßigkeit und Gleichmäßigkeit: Steuern können nur auf Grund eines allgemein geltenden Gesetzes erhoben werden.

Diese gesetzliche Definition der AO dient folgenden Zwecken:

- Die AO gilt nur für Steuern, §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 AO.

**Beispiel:** Student S bekommt einen ESt-Bescheid und einen Gebührenbescheid seiner Hochschule. Beide Bescheide hält er für falsch und möchte ein Rechtsmittel einlegen. Da die ESt eine Steuer ist, gilt die Abgabenordnung. Folglich findet S in der Abgabenordnung unter den §§ 347 ff. AO die Voraussetzungen für einen Einspruch. Da der Gebührenbescheid keine Steuer festsetzt, gilt die Abgabenordnung in diesem Falle nicht.

- Die Finanzämter sind für die Verwaltung der Steuern i.S.d. AO zuständig, § 17 Finanzverwaltungsgesetz (FVG).

**Beispiel:** Sozialversicherungsbeiträge sind keine Steuern i.S.d. AO, da sie eine Gegenleistung, nämlich den Versicherungsschutz, gewähren. Folglich gilt die AO nicht für Sozialversicherungsbeiträge und die Finanzämter sind nicht zuständig.

- Die Finanzgerichte sind zuständig für Steuern i.S.d. AO, § 33 Finanzgerichtsordnung (FGO).
- Das Grundgesetz hat den Steuerbegriff der AO übernommen, BVerfGE 67, 256, 282. Das bedeutet, dass § 3 AO für die Abgrenzung der Steuerhoheiten in den Art. 105–108 GG relevant ist.

Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Definition. Das bedeutet, dass

- in jedem Land der Erde eine andere Definition gilt,
- der allgemeine Sprachgebrauch von der gesetzlichen Definition abweicht,
- andere wissenschaftliche Disziplinen abweichende Definitionen verwenden.

### Volkswirtschaftlicher Steuerbegriff

In der volkswirtschaftlichen Steuerlehre werden Steuern definiert als **staatliche Zwangsabgaben ohne Gegenleistung**. Die Volkswirtschaftslehre fragt nach den ökonomischen Auswirkungen einer Steuer. Dabei ist es irrelevant, ob die Zwangsabgabe eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung ist. Folglich ist der volkswirtschaftliche Steuerbegriff nicht auf Geldleistungen beschränkt, sondern umfasst auch Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen. **1**

### Abgaben

Häufig wird der Begriff der Abgaben als Oberbegriff von Steuern, Gebühren, Beiträgen und Sonderabgaben definiert. **2**

**Gebühren** sind Entgelt für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung. Gebühren unterscheiden sich also von Steuern dadurch, dass sie eine Gegenleistung haben. Beispiele sind Studien-, Bibliotheks-, Park- oder Abfallgebühren.

**Beiträge** stehen zwischen Steuern und Gebühren. Beiträge sind wie die Gebühren Entgelt für eine Leistung. Allerdings muss diese Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist, dass der Bürger die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme hat. Ein Beispiel ist der Erschließungsbeitrag, der auch zu zahlen ist, wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück brach liegen lässt und somit etwa die Wasserversorgung nicht in Anspruch nimmt.

**Sonderabgaben** sind gegenleistungsfreie Zahlungen an den Staat, die nicht unter die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes für Steuern fallen. Sie dienen der Finanzierung besonderer Aufgaben durch einen bestimmten Personenkreis. Sonderabgaben sind z.B. die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz oder Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken.

## Die vier Steuerwissenschaften

### Steuerrechtswissenschaft

- = Erläuterung und Systematisierung der Steuernormen
- Allgemeines Steuerrecht (= für alle Steuerarten geltende Normen)
- Besonderes Steuerrecht (= Einzelsteuergesetze)
- Einfluss von Europa- und Verfassungsrecht auf die Besteuerung

### Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

- = einzelwirtschaftliche qualitative und quantitative Analyse der Besteuerung
- Steuerwirkungslehre: Einfluss der Besteuerung auf
  - Investition
  - Finanzierung
  - Produktion
  - Absatz
- Steuergestaltungslehre
  - Steuerlastrechnung
  - Rechtsformwahl
  - Standortwahl
  - Steuerbilanzpolitik

### Finanzwissenschaftliche Steuerlehre

- = gesamtwirtschaftliche qualitative und quantitative Analyse der Besteuerung
- Steuertechnik
- Steuerverteilung (= Überwälzung)
- effiziente Besteuerung
- gerechte Besteuerung

### Politikwissenschaft

- = Analyse der Steuerpolitik
- Steuerpolitische Präferenzen der Parteien
- Akteure in der Steuerpolitik
- Umsetzung von Steuerpolitik

## Die Steuerwissenschaften

Vier Wissenschaften befassen sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Steuern: Die **Steuerrechtswissenschaft**, die **Finanzwissenschaftliche Steuerlehre**, ein Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre, die **Betriebswirtschaftliche Steuerlehre** und die **Politikwissenschaft**. <sup>1</sup>

Die **Steuerrechtswissenschaft** beschäftigt sich mit der rechtlichen Ordnung der Besteuerung. Im Zentrum steht die **Darstellung** und **Systematisierung der Steuergesetze** und ihre Einordnung in die Gesamtrechtsordnung, insbesondere in das Verfassungs- und Europarecht. Üblicherweise wird das Steuerrecht folgendermaßen gegliedert:

- Das **Allgemeine Steuerrecht** befasst sich mit Themen, die für alle Steuerarten gelten. Kernstück ist das Steuerverfahrensrecht, also die Organisation der Finanzverwaltung, die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, der Erlass von Steuerbescheiden, allgemeine Fristen und Termine bei der Erhebung der Steuern, Vollstreckungsmaßnahmen und der Rechtsschutz des Bürgers gegen Maßnahmen der Finanzbehörden. Wichtige Gesetze sind die Abgabenordnung und die Finanzgerichtsordnung.
- Das **Besondere Steuerrecht** umfasst die Einzelsteuergesetze. Wichtige Gesetze sind das Einkommensteuergesetz (EStG), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG), das Gewerbesteuerengesetz (GewStG), das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) und das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG).
- Das **Steuerstrafrecht** regelt strafrechtliche Folgen bei Verstoß gegen Steuergesetze.
- Schließlich ist die Prüfung der Übereinstimmung der Steuergesetze mit dem Verfassungsrecht und dem Europarecht zu nennen.

Die **Finanzwissenschaftliche Steuerlehre** befasst sich mit der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung der Besteuerung. Themen sind:

- die Technik der Besteuerung, insbesondere die Tariflehre,
- die Verteilungswirkung der Steuern, also die Frage, wer letztendlich die Steuer trägt (Überwälzung, Steuerinzidenz),
- die effiziente Besteuerung, also die Frage, welche volkswirtschaftlichen Kosten Steuern über das bloße Steuerzahlen hinaus mit sich bringen (z. B. Preiserhöhung und Einfluss auf Arbeitslosigkeit),

- die Gerechtigkeit von Steuern, insbesondere die horizontale und die vertikale Gleichheit, die überperiodische Gleichheit und die Messung von Leistungsfähigkeit.

Die **betriebswirtschaftliche Steuerlehre** befasst sich mit dem Einfluss der Steuern auf das Unternehmen. Wichtige Themen sind:

- die **Steuerwirkungslehre**, also der Einfluss von Steuern auf die betrieblichen Funktionen Investition, Finanzierung, Produktion und Absatz,
- die **Steuergestaltungslehre**, insbesondere die Steuerlastrechnung, d. h. die Berechnung der Summe aller einzelnen Steuern, die Frage nach der steuerlich optimalen Rechtsform und dem Standort mit den niedrigsten Steuern, sowie die steuerlich optimierte Bilanzpolitik.

Die **Politikwissenschaft** untersucht die Präferenzen der politischen Parteien, fragt nach den Akteuren der Steuerpolitik und untersucht die institutionellen Bedingungen, unter denen Steuerkonzepte politisch realisiert werden können.

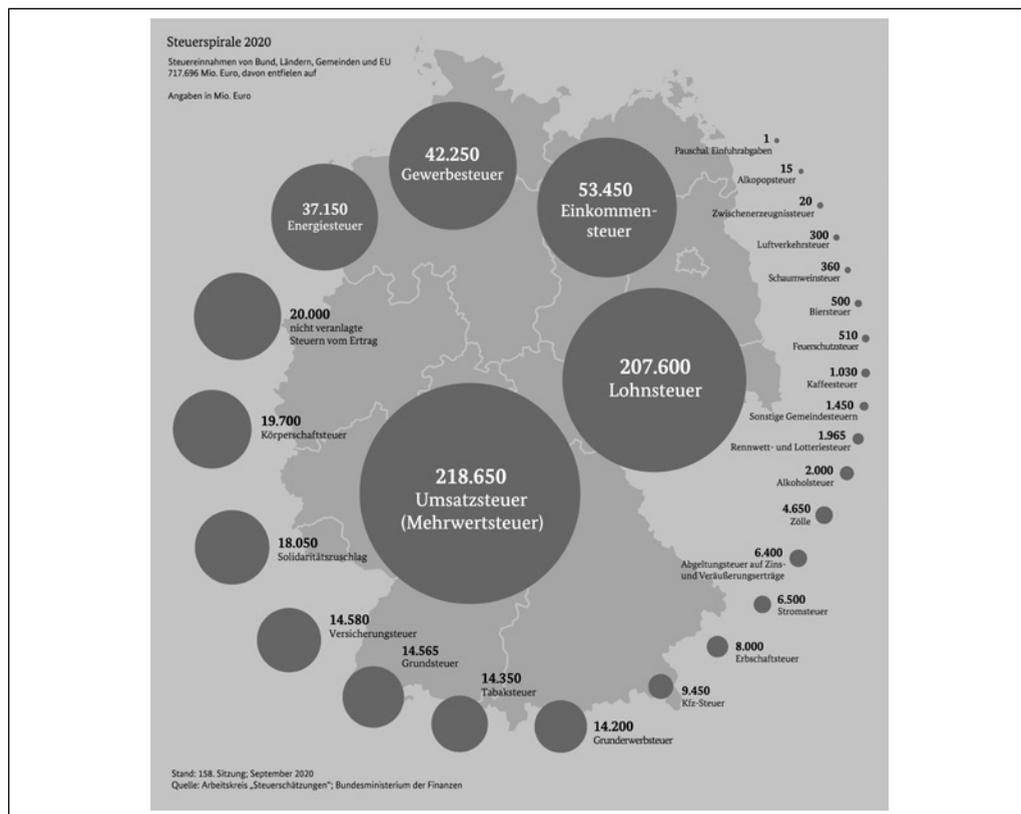
**Beispiel:** Das Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen soll an dem Beispiel einer Reform der Besteuerung von Unternehmen veranschaulicht werden:

Die **Volkswirtschaftslehre** kann Auskunft darüber geben, wie sich eine Änderung der Unternehmensbesteuerung auf die Arbeitslosigkeit, das Wirtschaftswachstum und die Verteilungsgerechtigkeit auswirken wird. Bezeichnenderweise sind die Beamten im Bundesfinanzministerium, die sich mit Steuerpolitik beschäftigen in der Regel Volkswirte.

Die **betriebswirtschaftliche Steuerlehre** untersucht die Auswirkungen der Reform auf ein einzelnes Unternehmen.

Die **Steuerrechtswissenschaft** hilft bei der Erstellung der konkreten Gesetzesformulierung. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Gesetzesänderung in das bestehende Steuerrecht einpasst sowie verfassungs- und europarechtskonform ist. Die Beamten des Bundesfinanzministeriums, die die konkreten Gesetzesentwürfe erarbeiten sind i. d. R. Juristen und Finanzbeamte. Außerdem erklärt die Steuerrechtswissenschaft die Anwendung des Gesetzes.

Die **Politikwissenschaft** untersucht, welche Parteien und Bevölkerungsgruppen welche Änderungen favorisieren.



## 1 Steueraufkommen

### Einteilungsmöglichkeiten

Steuern können nach verschiedenen Kriterien systematisiert werden:

- Überwälzbarkeit: direkte und indirekte Steuern
- Steuergegenstand: Subjekt- und Objektsteuern
- Angriffspunkt im Wirtschaftskreislauf
  - Steuern auf das Einkommen
  - Steuern auf das Vermögen
  - Steuern auf die Einkommensverwendung (Konsum)
- Steueraufkommen
  - Bundessteuern
  - Gemeinschaftssteuern (Bund/Länder/Gemeinden)
  - Landessteuern
  - Gemeindesteuern
- Gesetzgebungshoheit
  - Bundesgesetze mit und ohne Zustimmung des Bundesrats
  - Landesgesetze
  - Gemeindefestsetzungen
- Verwaltungshoheit
  - durch den Bund (Zoll)
  - durch die Bundesländer (Finanzämter)
  - durch die Gemeinden

## 2 Einteilung der Steuern

## Steueraufkommen

Das deutsche Steueraufkommen betrug im Jahr 2020 ca. 718 Mrd. €. Das sind ca. 22,9% des Bruttoinlandsprodukts (sog. Steuerquote). [1]

## Steuerarten

### Direkte Steuern – indirekte Steuern

- Bei einer direkten Steuer ist der Steuerzahler mit der Steuerzahlung auch wirtschaftlich belastet. Der Steuerzahler ist zugleich Steuerträger oder Steuerdestinatar. Beispiele sind die ESt, KSt oder ErbSt (zu den Begriffen siehe S. 13).
- Bei einer indirekten Steuer fallen Steuerzahler und Steuerträger auseinander. Der Steuerzahler kann die Steuer auf eine andere Person überwälzen. Da das Gesetz nur den Steuerzahler bestimmt, können persönliche Verhältnisse des Steuerträgers nicht berücksichtigt werden. Hauptbeispiel ist die USt. Der Unternehmer kann den Preis der verkauften Waren um die USt erhöhen und so die Steuer auf den Abnehmer abwälzen. Weitere Beispiele sind die Mineralölsteuer, die Alkoholsteuer und die Tabaksteuer.

Diese Unterscheidung ist **problematisch**, da die Abwälzbarkeit einer Steuer nicht vom Gesetzgeber bestimmt werden kann, sondern von der Marktmacht einer Person abhängt. So kann ein gefragter Maschinenbauingenieur seine ESt auf seinen Arbeitgeber abwälzen, indem er verlangt, dass der Arbeitgeber die ESt zahlt (Nettolohnvereinbarung). Damit wird die ESt zur indirekten Steuer, die den Arbeitgeber belastet. Umgekehrt kann ein Einzelhändler häufig eine USt-Erhöhung nicht auf den Abnehmer abwälzen, wenn der Warenpreis 0,99 € beträgt. Damit wird die USt zur direkten Steuer, die den Einzelhändler belastet. [2]

### Subjektsteuern – Objektsteuern

- Subjektsteuern, die juristische und natürliche Personen besteuern (Personensteuern), können die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen. So berücksichtigt die ESt etwa die Höhe des Einkommens, die Kinderzahl und Unterhaltszahlungen. Weitere Beispiele sind die KSt, die ErbSt und der Solidaritätszuschlag. Subjektsteuern sind immer direkte Steuern.
- Objektsteuern, auch Realsteuern genannt, knüpfen an die durch ein Objekt gegebene sach-

liche Leistungsfähigkeit an. So bemisst sich die GewSt nach dem Gewerbeertrag eines Unternehmens. Persönliche Merkmale des Inhabers werden nicht berücksichtigt. Weitere Objektsteuern sind die Grundsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer.

### Steuern im Wirtschaftskreislauf

Schließlich können Steuern nach ihrem Zugriff im Wirtschaftskreislauf eingeteilt werden. Versteht man den Wirtschaftskreislauf als Kreislauf von Einkommenserzielung, erworbenem Einkommen (= Vermögen) und Einkommensverwendung (= Konsum), dann lassen sich die Steuern folgendermaßen einteilen:

- Steuern auf das Einkommen: ESt, KSt und GewSt.
- Steuern auf das Vermögen: Dies sind die Vermögensteuer sowie die Vermögensteuern (in Deutschland nicht erhoben) auf spezielle Gegenstände, wie die Grundsteuer.
- Steuer auf den Konsum: Hier ist die USt als die allgemeine Verbrauchsteuer zu nennen. Hinzu kommen spezielle Verbrauchsteuern, wie die Tabaksteuer, die Mineralölsteuer und die Alkoholsteuer.

### Steueraufkommen (Art. 106 GG)

Man kann die Steuern auch einteilen nach der Frage, wem das Steueraufkommen zusteht.

- Bundessteuern: z.B. Tabaksteuer, Energiesteuer, Stromsteuer;
- Landessteuern: z.B. ErbSt, Grunderwerbsteuer, Spielbankabgabe;
- Gemeindesteuern: z.B. GewSt, Grundsteuer;
- Gemeinschaftsteuern von Bund und Ländern: ESt, KSt und USt.

### Gesetzgebungshoheit (Art. 105 GG)

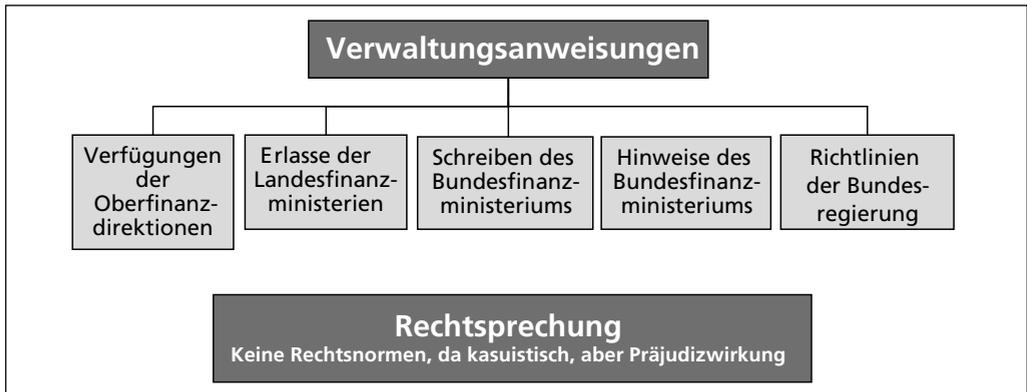
- Bundesgesetze ohne Zustimmung des Bundesrats: z.B. Tabaksteuer, Stromsteuer, Energiesteuer;
- Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats: z.B. ESt, KSt, USt, GewSt, ErbSt, Grundsteuer;
- Landesgesetze: z.B. Hundesteuer.

### Verwaltungshoheit (Art. 108 GG)

- Bundesverwaltung: Der Bund verwaltet durch den Zoll z.B. die Tabaksteuer, die Energiesteuer und die Stromsteuer.
- Landesverwaltung: Die Bundesländer verwalten durch die Finanzämter z.B. die ESt, die KSt und die USt.

Rechtsnormen des Steuerrechts		
Rechtskreise	Rechtssätze	Beispiele aus dem Steuerrecht
<b>EU-Recht</b>	Primäres EU-Recht <ul style="list-style-type: none"> <li>■ EU-Vertrag</li> <li>■ Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)</li> </ul> Sekundäres EU-Recht <ul style="list-style-type: none"> <li>■ EU-Richtlinien</li> <li>■ EU-Verordnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art. 18 Antidiskriminierungsverbot</li> <li>■ Art. 28 Freier Warenverkehr</li> <li>■ Art. 45 Arbeitnehmerfreizügigkeit</li> <li>■ Art. 49 Niederlassungsfreiheit</li> <li>■ Art. 56 Dienstleistungsfreiheit</li> <li>■ Art. 63 Kapitalverkehrsfreiheit</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie</li> <li>■ Durchführungsverordnung (EU) zur MWSt-SystRL</li> </ul>
<b>Bundesrecht</b>	Grundgesetz  Gesetze   Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art. 3 Gleichbehandlungsgrundsatz</li> <li>■ Art. 104 a – 115 Finanzverfassung</li> </ul> Allgemeine Steuergesetze <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abgabenordnung</li> <li>■ Finanzgerichtsordnung</li> <li>■ Bewertungsgesetz</li> </ul> Besondere Steuergesetze <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einzelsteuergesetze                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einkommensteuergesetz</li> <li>– Umsatzsteuergesetz</li> </ul> </li> <li>■ Gesetze zu speziellen Regelungstatbeständen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Außensteuergesetz</li> <li>– Umwandlungssteuergesetz</li> </ul> </li> </ul> EStDV, LStDV, KStDV
<b>Landesrecht</b>	Landesverfassung Gesetz Verordnung Satzung	Vergnügungssteuergesetze, Spielbankabgaben

1 Rechtsquellen des Steuerrechts



2 Weitere Rechtsquellen des Steuerrechts

## Rechtsquellen der Besteuerung

### Grundgesetz (GG)

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt, dass Steuern nur durch Gesetz erhoben werden dürfen. Die staatlich auferlegte Verpflichtung, Steuern zahlen zu müssen, ist ein so empfindlicher Eingriff in die Privatsphäre der Bürger, dass nicht die Finanzverwaltung, sondern das Parlament entscheiden muss, ob und in welcher Höhe Steuern gezahlt werden müssen. Ferner regelt das Grundgesetz die Finanzverfassung, also die Fragen, welche Steuern der Bund und welche Steuern die Länder gesetzlich regeln (Gesetzgebungshoheit), erheben (Verwaltungshoheit) und vereinnahmen (Ertragshoheit) dürfen, Art. 105–108 GG.

### Allgemeine Steuergesetze

enthalten Vorschriften, die für alle oder mehrere Steuerarten gelten. Hierzu zählen die Abgabenordnung (AO), die grundsätzliche Regelungen, wie z.B. Verjährungsfristen, für fast alle Steuerarten enthält, die Finanzgerichtsordnung (FGO) oder das Bewertungsgesetz (BewG), das Vorschriften zur Bewertung von Wirtschaftsgütern, z.B. für die Erbschaftssteuer, festlegt.

### Besondere Steuergesetze

Bei den **besonderen Steuergesetzen** wird zwischen Einzelsteuergesetzen und Gesetzen zu speziellen Regelungstatbeständen unterschieden.

**Einzelsteuergesetze** betreffen die einzelnen Steuerarten, wie z.B. das EStG oder das UStG.

### Gesetze zu speziellen Regelungstatbeständen

enthalten z.B. Vorschriften, um den Steueranspruch des Inlands bei internationalen Sachverhalten, etwa den Wegzug des Steuerpflichtigen aus Deutschland, zu sichern (Außensteuergesetz – AStG) oder um die steuerlichen Folgen der Umstrukturierung von Unternehmen zu regeln (Umwandlungssteuergesetz – UmwStG).

### Rechtsverordnungen

sind Rechtsnormen, die nicht durch den Bundestag, sondern direkt von der Exekutive, also durch den Bundesfinanzminister oder die Bundesregierung, aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG. Rechtsverordnungen dienen der Ergänzung und Erläuterung von Steuergesetzen. Zu allen wichtigen Gesetzen gibt es Durchführungsverordnungen, wie z.B. die EStDV, KStDV oder UStDV.

### Verwaltungsvorschriften

Neben den Rechtsnormen wirkt eine Vielzahl von Verlautbarungen der Finanzverwaltungen auf das konkrete Steuerrecht ein. Diese »Dienstanweisungen« haben eine unmittelbare Bindungswirkung nur für Behörden und haben damit keinen Gesetzescharakter. Sie sollen eine gleichmäßige Besteuerung durch eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten. Aus den Verwaltungsvorschriften ist das Verhalten der Finanzbehörden für alle Beteiligten absehbar. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrats **Richtlinien** (Art. 108 Abs. 7 GG), wie z.B. Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerrichtlinien (EStR, KStR). Daneben werden vom Bundesfinanzministerium **Hinweise und Schreiben** (z.B. BMF-Schreiben zu Pensionsrückstellungen vom 03.07.2009, IV C 6 – S 2176/07/10004) und von den Länderfinanzministerien **Erlasse** herausgegeben. Die Oberfinanzdirektionen erlassen **Verfügungen**. Zahlreiche Verwaltungsvorschriften werden – genau wie Steuergesetze – laufend im Bundessteuerblatt I (BStBl I) veröffentlicht.

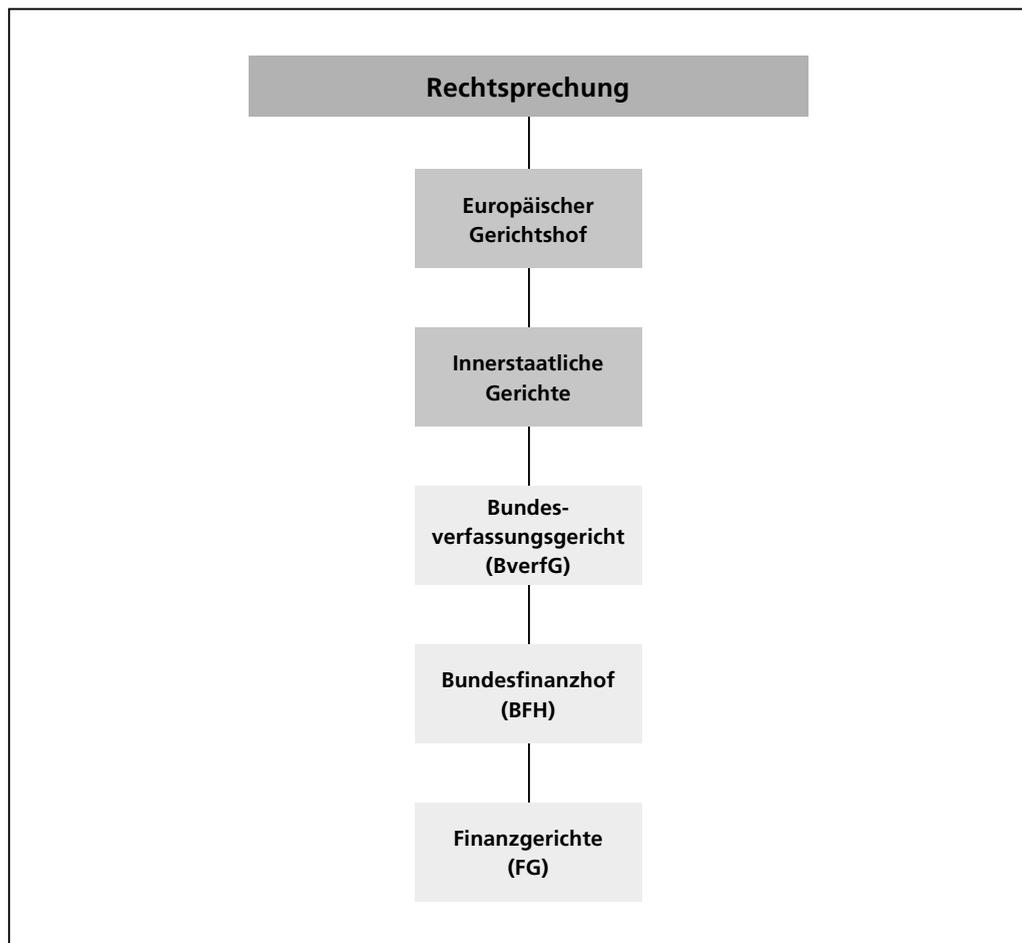
### Völkerrechtliche Verträge

Bedeutung für das Steuerrecht haben vor allem die **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA), die das Besteuerungsrecht zwischen den einzelnen Staaten regeln. Sie erlangen nach Zustimmung durch den Bundestag den Rang eines Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG.

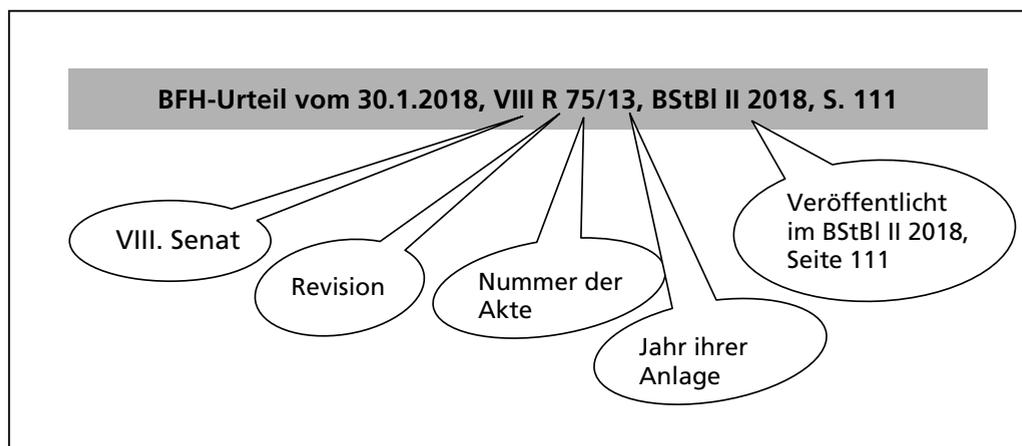
### Recht der Europäischen Union

Das EU-Recht lässt sich einteilen in das Primärrecht und das Sekundärrecht. Das **Primärrecht** besteht aus den von den EU-Staaten untereinander geschlossenen Verträgen. Steuerlich relevant ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV (früher EG-Vertrag)). Nach diesem Vertrag ist eine Benachteiligung von EU-Ausländern in Deutschland verboten, Art. 18 AEUV.

Das **Sekundärrecht** betrifft das von der EU erlassene Recht. Besondere steuerliche Bedeutung haben die **EU-Richtlinien**. Sie bewirken keine direkten Pflichten der EU-Bürger, sondern verpflichten die betroffenen Mitgliedstaaten zu einer Anpassung nationaler Vorschriften an die Richtlinie, um eine Harmonisierung des Steuerrechts in der Gemeinschaft zu erreichen; z.B. Vereinheitlichung des europäischen Umsatzsteuerrechts durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Dahingegen haben **EU-Verordnungen** unmittelbare geltende Wirkung. Das EU-Recht hat Anwendungsvorrang vor deutschem Recht.



1 Rechtsprechung



2 Zitierweise der BFH-Urteile